

Gemeinde Jestetten

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates
am: 10. Oktober 2019
Tagungsort: Rathaus Jestetten, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Ira Sattler

Mitglieder:	GR Lothar Altenburger	CDU
	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR'in Katja Steinbeißer	CDU
	GR Vincent Ziegler	CDU
	GR'in Stefanie Cox-Kübler	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR Michael Metzger	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Stephan Bierwagen	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Reimund Hartmann	GRÜNE
	GR'in Gaby Kettner	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend:

Rechnungsamtsleiter
Ortsbaumeister
Hauptamtsleiterin Fischer als Schriftführerin
Pressevertreter

Es fehlte: GR Elio Ritacco SPD (e)
GR Henry Brückel GRÜNE (e)

Zuhörer: 6

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 02.10.2019 zugegangen mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 3 und 4. Zu den TOP'en 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 werden jeweils Tischvorlagen ausgegeben.

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TAGESORDNUNG

1. Bauanträge
 - 1.1 Zusätzlicher Befreiungsantrag hinsichtlich des Neubaus eines Wohnhauses mit PKW-Doppelgaragen und Geräteraum, Flst.Nr. 5124, Gemarkung Jestetten, Kohlfirstweg 1
 - 1.2 Bauantrag des Sportvereins Jestetten e.V. zum Neubau einer Gerätehütte beim neuen Kunstrasenplatz, Flst.Nr. 3974/68, Gemarkung Jestetten, Im See 11
 - 1.3 Bauantrag zur Errichtung eines Knopfrahmens für Banner gefertigt aus Aluminium, Banner aus 550 g Schwergewebe B1, Flst.Nr. 434/2, Gemarkung Jestetten, Saarstraße 6
2. Vergaben
 - 2.1 Schule an der Rheinschleife; Neubau einer Mensa für den Ganztages Schulbetrieb
 - 2.1.1 Rückbau- und Erdarbeiten
 - 2.1.2 Rohbauarbeiten
 - 2.2 Realschule Jestetten; Umbau und Sanierung der ehem. Gewerbeschule
Entkernung, Rückbauarbeiten innerhalb des Gebäudes
 - 2.3 Realschule Jestetten; Sanierung der Fensteranlagen
Vergabe der Metallbau- und Verglasungsarbeiten als Anschlussauftrag
 - 2.4 Vergabe der Straßenbauarbeiten zur Asphaltierung des Wirtschaftsweges in Verlängerung des Güchtweges
3. Neufassung einer Wettbürosteuersatzung
4. Überlegungen zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 1813 und 1813/15 der Gemarkung Jestetten, Hombergstraße 25 und 27
5. Finanzielle Unterstützung der Vereine aus Anlass des 1150-jährigen Gemeindejubiläums in beiden Ortsteilen
6. Bekanntgaben
 - 6.1 der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung am 19.09.2019
 - 6.1.1 Veräußerung des Gewerbegrundstücks Flst.Nr. 5011 mit 2.313 m² im Gewerbegebiet „Stieg“
 - 6.1.2 Erwerb von mehreren Waldgrundstücken im Altenburger Wald, Gewanne „Dachsener Halde“, „Hinterletz“ und „Hinterm Kloster“
 - 6.1.3 Entscheidung über das künftige Vorgehen bei Anträgen auf Altersteilzeit
 - 6.1.4 Versetzung in den Ruhestand
 - 6.2 Sonstige Bekanntgaben
 - 6.2.1 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.Nr. 2662, Gemarkung Altenburg, Im Niederfeld 39
 - 6.2.2 Personalangelegenheiten
7. Verschiedenes
 - 7.1 Drohender Hangrutsch entlang der Volkenbachstraße
 - 7.2 Baumaßnahmen in der Dorfstraße
 - 7.3 Straßenbeleuchtung entlang der Löhr
 - 7.4 Sachstand der Baumaßnahmen in der Birretstraße/Greuthweg
 - 7.5 Gauben auf dem Grundstück Neunkircher Straße 13
 - 7.6 Multifunktionsplatz
8. Frageviertelstunde
 - 8.1 Überlegung zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn.1813 und 1813/15 der Gemarkung Jestetten, Hombergstraße 25 und 27

Bauanträge

1.1 **Zusätzlicher Befreiungsantrag hinsichtlich des Neubaus eines Wohnhauses mit PKW-Doppelgaragen und Geräteraum, Flst.Nr. 5124, Gemarkung Jestetten, Kohlfirstweg 1**

Bürgermeisterin Sattler erinnert an den Bauantrag der Bauherren der bereits in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt worden ist. Ergänzend dazu wird nun noch eine weitere Befreiung hinsichtlich der Traufhöhe beantragt. Die Bauherren begründen die Notwendigkeit für die Überschreitung um 30 cm mit den topographischen Verhältnissen. **Bürgermeisterin Sattler** kann die Begründung nachvollziehen und verweist auf mehrere vergleichbare Fälle, in denen einer Überschreitung um 16 cm bis 50 cm jeweils zugestimmt worden ist.

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe einstimmig zu.

1.2 **Bauantrag des Sportvereins Jestetten e.V. zum Neubau einer Gerätehütte beim neuen Kunstrasenplatz, Flst.Nr. 3974/68, Gemarkung Jestetten, Im See 11**

Bürgermeisterin Sattler stuft den Neubau einer Gerätehütte mit einer Grundfläche von 7,74 m x 4,61 m und einem Satteldach aus Sicht der Gemeindeverwaltung als unproblematisch ein. Eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften sei nicht erforderlich.

Gemeinderat Dr. Schlude fragt nach, ob eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Jestetten vorgesehen sei. **Bürgermeisterin Sattler** verneint. Die Kosten trägt der Sportverein Jestetten e.V. alleine.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

1.3 **Bauantrag zur Errichtung eines Knopfrahmens für Banner gefertigt aus Aluminium, Banner aus 550 g Schwergewebe B1, Flst.Nr. 434/2, Gemarkung Jestetten, Saarstraße 6**

Bürgermeisterin Sattler berichtet, dass es konkret um zwei Werbebanner an den giebelseitigen Fassaden des Fachmarktzentrums in der Saarstraße geht. Werbeanlagen sind dort bereits vorhanden. Sie verweist auf den Bebauungsplan, der die Fläche einer Werbeanlage auf max. 2 m² begrenzt. Größere Flächen seien ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Fassadengestaltung einfügen. Sie erinnert daran, dass das Bauvorhaben schon einmal auf der Tagesordnung war und kurzfristig wieder abgesetzt wurde, weil noch Gesprächsbedarf bestand. Damals waren noch wesentlich größere Werbeanlagen vorgesehen. Der Bauherr hat diese nach einem Gespräch mit der Verwaltung reduziert. **Bürgermeisterin Sattler** verweist darauf, dass bereits der Bebauungsplan selbst Ausnahmen von dieser Vorschrift vorsieht. Darüber hinaus äußert sie Verständnis dafür, dass der Bauherr auf Werbeanlagen dringend angewiesen ist, die man von der Schaffhauser Straße aus sehen kann. Er begründet dies u.a. mit der schwierigen Konkurrenzsituation zum Onlinehandel. Der **Vorsitzenden** ist es wichtig, dass sich die Werbeanlagen wie beantragt auf die Giebelflächen beschränken. Der Bauherr hat ihr zugesagt, im Gegenzug die Werbeanlagen auf den Dachflächen zu entfernen, die ungenehmigt errichtet worden sind.

Gemeinderat Dr. Schlude ist es ein Anliegen, das ganze Gebäudeensemble zu beachten, also auch das Gebäude Fristo und dm auf der gegenüberliegenden Seite.

Gemeinderat Hartmann betrachtet es bereits als Fortschritt, wenn die vorhandenen Werbeanlagen auf dem Dach entfernt werden. Er fragt nach, ob die jetzt geplante

Werbefläche größer sein wird als die bereits vorhandene. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt dies. Vorgesehen sind austauschbare Banner. Dem Gemeinderat werden Fotomontagen von den beiden Werbeanlagen auf den Giebelseiten gezeigt.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig einer Ausnahme hinsichtlich der Größe der Werbeanlage zu, verbunden mit der Bedingung, dass die illegal auf dem Dach errichteten Werbeanlagen entfernt werden.

2.

Vergaben

2.1 Schule an der Rheinschleife; Neubau einer Mensa für den Ganztages Schulbetrieb

2.1.1 Rückbau- und Erdarbeiten

2.1.2 Rohbauarbeiten

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

Gemeinde Jestetten
Schule an der Rheinschleife - Neubau einer Mensa für den Ganztages Schulbetrieb
Vergabe von Bauleistungen

Ausschreibung

Für den Neubau der Mensa für den Ganztages Schulbetrieb an der Schule an der Rheinschleife wurden auf der Grundlage der VOB die Rückbau- und Erdarbeiten beschränkt sowie die Rohbauarbeiten im Südkurier und in Internetportalen öffentlich ausgeschrieben.

Angebote

Bis zum festgesetzten Eröffnungstermin am 24.09.2019 lagen Angebote von den nachfolgenden Bietern vor. Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führt zu folgenden Ergebnissen:

2.1.1 Rückbau- und Erdarbeiten (6 Unternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert)

Bieter	Angebotssumme brutto
Rehm Kies- & Betonwerk GmbH & Co. KG, 79807 Lottstetten	73.098,96 €

2.1.2 Rohbauarbeiten (3 Unternehmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert)

Bieter	Angebotssumme brutto
Gottfried Ritter Bauunternehmen, 79790 Küssaberg	411.702,05 €

Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten

Beide Angebote wurden vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß eingereicht. Nennenswerte Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Nebenangebote / Sondervorschläge

Es wurden keine Nebenangebote zugelassen.

Angemessenheit / Auskömmlichkeit der günstigsten Angebote

2.1.1 Rückbau- und Erdarbeiten

Die Angebotssumme (73.098,96 EUR) liegt ca. 1,4 % unter den vom Architekturbüro Jürgen Osswald für die ausgeschriebenen Leistungen auf der Grundlage von ortsüblichen Preisen vorausgerechneten Kosten in Höhe von 74.140,89 EUR.

2.1.2 Rohbauarbeiten

Bei diesem Gewerk liegt die Angebotssumme (411.702,05 EUR) dagegen deutlich (ca. 15,0 %) über den vorausgerechneten Kosten in Höhe von 357.938,74 EUR.

Vergabevorschläge

2.1.1 Rückbau- und Erdarbeiten

Es wird vorgeschlagen, die Firma **Rehm Kies- & Betonwerk GmbH & Co. KG** aus Lottstetten mit der Ausführung der ausgeschriebenen Rückbau- und Erdarbeiten zu beauftragen. Grundlage des Auftrages ist das Einheitspreisangebot der Firma vom 23.09.2019 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto **73.098,96 EUR**. Die Firma besitzt die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

2.1.2 Rohbauarbeiten

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lagen nur die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen im Bereich des Liftturmes vor. Dabei ist man davon ausgegangen, dass im Bereich der Mensa (nur wenige Meter daneben) die gleichen Baugrundverhältnisse herrschen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie die aktuell durchgeführten geotechnischen Untersuchungen zeigen. Daher muss nun ein anderes Gründungssystem wie ursprünglich geplant vorgesehen werden. Das heißt, die Vergabeunterlagen müssen grundlegend geändert werden, was nach § 17 VOB Teil A eine Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigt.

Wir schlagen daher vor, die Ausschreibung aufzuheben und die Rohbauarbeiten neu beschränkt auszuschreiben. Als Baubeginn wird dabei März 2020 angestrebt.

Kostenstand / Finanzierung der Maßnahme

Im Haushaltsplan 2019 sind im Investitionshaushalt der Gemeinde für die Maßnahme als erste Finanzierungsrate Mittel in Höhe von 500.000,00 EUR veranschlagt. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen und noch zu erwartenden Ausgaben in diesem Jahr ist nach derzeitigem Stand eine ausreichende Deckung für die vorgeschlagene Vergabe gewährleistet.

Bürgermeisterin Sattler verkündet, dass sie dem Gemeinderat für die Rohbauarbeiten aktuell keinen Vergabevorschlag vorlegen kann. Bei der Ausschreibung sei die Verwaltung davon ausgegangen, dass der Baugrund für die Mensa der gleiche ist, wie beim nur wenige Meter entfernt errichteten Liftturm. Nähere Untersuchungen hätten nun aber gezeigt, dass keine homogenen Bodenverhältnisse vorliegen. Die Bodenbeschaffenheit sei anders als erwartet, was zu der Notwendigkeit führe, das Gründungssystem zu ändern. Aus diesem Grund müsse die Ausschreibung aufgehoben und die Ausschreibungsunterlagen abgeändert werden.

Auf Frage von **Gemeinderätin Cox-Kübler** erläutert **Gemeinderat und Architekt Osswald** was unter einem Gründungssystem zu verstehen ist. Statt der ursprünglich geplanten Bodenplatte als Fundament muss man auf Streifenfundamente umstellen. **Gemeinderat Altenburger** möchte wissen, ob diese Variante teurer ist. **Gemeinderat und Architekt Osswald** geht nicht davon aus. Man müsse zwar mehr graben, dafür sinke aber der Stahlverbrauch. Das richtige Fundament ist notwendig um Setzungen auf unhomogenem Baugrund zu vermeiden.

Gemeinderat Hartmann fragt nach, wie es zu derart unterschiedlichem Baugrund in unmittelbarer Nähe kommen kann. **Gemeinderat und Architekt Osswald** führt dies teilweise auf Tonschichten oder auch auf Auffüllungen zurück.

Auf Frage von **Gemeinderätin Hämmerle** bestätigt **Gemeinderat und Architekt Osswald**, dass es durch die Notwendigkeit einer neuen Ausschreibung zu Verzögerungen von ca. 3 Monaten kommen wird. **Gemeinderat Altenburger** möchte wissen, ob es möglich ist, die unter Nr. 2.1.1 vorgesehenen Rückbau- und Erdarbeiten zeitlich nach hinten zu schieben, so dass die Baustelle nicht zu lange dauert. **Gemeinderat und Architekt Osswald** bestätigt dies.

Der Gemeinderat stimmt einer Abstimmung en bloc einstimmig zu. Er beschließt einstimmig die Rückbau- und Erdarbeiten zur Angebotssumme von brutto 73.098,96 € an die Rehm Kies- und Betonwerk GmbH & Co.KG in Lottstetten zu vergeben. Der Gemeinderat beschließt ferner einstimmig, die Ausschreibung der Rohbauarbeiten aufzuheben, die Ausschreibungsunterlagen zu überarbeiten und eine neue beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

2.2 Realschule Jestetten; Umbau und Sanierung der ehem. Gewerbeschule Entkernung, Rückbauarbeiten innerhalb des Gebäudes

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

Gemeinde Jestetten
Realschule Jestetten - Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule
Vergabe der Entkernung und Rückbauarbeiten innerhalb des Gebäudes

Ausschreibung

Für den Umbau und die Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule in der Weihergasse 21 als Teil der Realschule Jestetten wurden auf der Grundlage der VOB die Entkernung und Rückbauarbeiten innerhalb des Gebäudes beschränkt ausgeschrieben.

Angebote

Es wurden 6 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum festgesetzten Eröffnungstermin am 24.09.2019 lagen Angebote von den nachfolgenden Bietern vor. Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führt zu folgendem Ergebnis:

Bieter	Angebotssumme brutto
Brandl GmbH Bauunternehmen, 79801 Hohentengen	69.836,32 € 1)
Bieter 2	74.418,08 €
Bieter 3	77.222,67 €

1) Inkl. 3,0 % Preisnachlass, zusätzlich 2,0 % Skonto

Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten

Alle Angebote wurden vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß eingereicht. Beim Angebot der Firma Brandl GmbH wurde bei einer untergeordneten Position ein auffallend hoher Preis festgestellt, der nach telefonischer Klärung entsprechend korrigiert wurde. Diese Korrektur führt zu keiner Bieter-rangverschiebung.

Nebenangebote / Sondervorschläge

Es wurden keine Nebenangebote zugelassen.

Angemessenheit / Auskömmlichkeit der günstigsten Angebote

Die Vergabesumme (69.836,32 EUR) liegt ca. 9,4 % unter den vom Architekturbüro Jürgen Osswald für die ausgeschrieben Leistungen auf der Grundlage von ortsüblichen Preisen vorausgerechneten Kosten in Höhe von 77.104,82 EUR.

Vergabevorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Firma **Brandl GmbH** aus Hohentengen mit der Ausführung der ausgeschrieben Leistungen zu beauftragen. Grundlage des Auftrages ist das Einheitspreisangebot der Firma vom 20.09.2019 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto **69.836,32 EUR** abzgl. 2,0 % Skonto. Die Firma besitzt die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Kostenstand / Finanzierung der Maßnahme

Im Haushaltsplan 2019 sind im Investitionshaushalt der Gemeinde für die Maßnahme als erste Finanzierungsrate Mittel in Höhe von 400.000,00 EUR veranschlagt. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen und noch zu erwartenden Ausgaben in diesem Jahr ist nach derzeitigem Stand eine ausreichende Deckung für die vorgeschlagene Vergabe gewährleistet.

Gemeinderat Metzger möchte wissen, ob man beim Rückbau mit Asbestbelastungen rechnen muss. **Architekt Osswald** hat eine mögliche Asbestbelastung des Daches

miteinkalkuliert. Damit müsse man seiner Ansicht nach rechnen. Weitere Asbestbelastungen seien dagegen nicht erkennbar.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe der Entkernung und Rückbauarbeiten innerhalb des Gebäudes der ehem. Gewerbeschule zur Angebotssumme von brutto 69.836,32 € an das Brandl GmbH Bauunternehmen in Hohentengen zu vergeben.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

2.3 Realschule Jestetten; Sanierung der Fensteranlagen

Vergabe der Metallbau- und Verglasungsarbeiten als Anschlussauftrag

Bürgermeisterin Sattler verweist auf die nachstehend abgedruckte Tischvorlage und schlägt den Gemeinderäten einen Anschlussauftrag an die Firma Konzept GmbH & Co.KG vor.

Gemeinde Jestetten
Realschule Jestetten - Sanierung der Fensteranlagen und Klassenräume im Altbau
Vergabe weiterer Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Ausschreibung

Für die Sanierung der Fensteranlagen und Klassenräume im Altbau der Realschule Jestetten in der Weiergasse 18 wurden auf der Grundlage der VOB die Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Frühjahr 2019 beschränkt ausgeschrieben. Den Auftrag erhielt seinerzeit die Firma Gebr. Konzept GmbH & Co. KG aus Radolfzell-Böhringen mit einer Angebotssumme von brutto 182.008,12 EUR.

Es ist nun angedacht, in diesem Jahr noch drei weitere Fensterelemente (im Bücherzimmer, im Vorbereitungsraum BK und im Flur bei der Fluchtwegetreppe) auszutauschen. Zusätzlich zu diesem Gewerk sollen noch die Elektro-, Maler- und Schreinerarbeiten durch dieselben Firmen ausgeführt werden, die bisher beauftragt waren. Die gesamten Baukosten für die noch beabsichtigten Maßnahmen 2019 belaufen sich auf brutto ca. **92.000,00 EUR** zuzüglich Honorar.

Nachtragsangebot

Von der Firma Gebr. Konzept GmbH & Co. KG wurde ein Nachtragsangebot angefordert. Die Kosten belaufen sich nach sachlicher und rechnerischer Prüfung auf brutto **32.339,44 EUR**.

Vergabevorschlag

Wir empfehlen, den Auftrag für die weiteren Metallbau- und Verglasungsarbeiten als Anschlussauftrag an die Firma **Gebr. Konzept GmbH & Co. KG** aus Radolfzell-Böhringen zum Angebotspreis von brutto **32.339,44 EUR** zu vergeben. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und ist auch terminlich in der Lage, die Arbeiten auszuführen. Zudem hat sie bereits die Metallbau- und Verglasungsarbeiten in den sanierten Klassenzimmern (202, 203, 204, 205, 214 und 215) ab 2018 zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt.

Finanzierung der Maßnahme

Im Haushaltsplan 2019 sind im Investitionshaushalt der Gemeinde für die Maßnahme 700.000,00 EUR veranschlagt. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten und der voraussichtlichen Kosten für die noch beabsichtigten Maßnahmen ist nach derzeitigem Stand für die vorgeschlagene Vergabe eine ausreichende Deckung gewährleistet.

Ortsbaumeister Roller ergänzt, dass es sich hier um einen Vorgriff auf den zweiten Bauabschnitt handelt. Die Maßnahme sei in diesem Jahr zügig gelaufen und Geld sei ebenfalls noch da. Dafür müsse dann im nächsten Jahr weniger gemacht werden.

Gemeinderat Altenburger wundert sich über die verhältnismäßig hohe Summe und erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach der Größe der Fenster. **Architekt Osswald** erläutert, dass es sich hier eigentlich eher um Fassadenelemente handelt, die pro Element 3 m hoch und 4,50 m breit sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe weiterer Metallbau- und Verglasungsarbeiten im Rahmen einer Anschlussvergabe zur Angebotssumme von brutto 32.339,44 € an die Gebrüder Konzept GmbH & Co.KG in Radolfzell-Böhringen zu vergeben.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

Auf Anregung von **Gemeinderätin Hämmerle** lädt **Bürgermeisterin Sattler** die Gemeinderäte vor der nächsten Sitzung am 31.10.19 um 18:30 Uhr zur Besichtigung der Realschule ein. Eine ähnliche Besichtigung könne man zu einem späteren Zeitpunkt auch hinsichtlich der Umbaumaßnahmen der Schule an der Rheinschleife durchführen.

Gemeinderätin Bäumle wollte dies ebenfalls anregen. Sie fragt in diesem Zusammenhang nach, bis wann die Arbeiten an der Schule an der Rheinschleife abgeschlossen sein werden. **Ortsbaumeister Roller** befürchtet, dass es an dieser Schule immer Sanierungs- und Unterhaltungsbedarf geben wird. **Architekt Osswald** konkretisiert, dass die Arbeiten, die am stärksten stören, nach den Herbstferien abgeschlossen sein dürften. Bis dann sollten das Flursystem und die Klassenräume fertig sein. Im Übrigen aber wird die Sanierung des Gebäudes selbst die Gemeinde noch lange beschäftigen. Man müsse einen viele Jahre andauernden Unterhaltsrückstau abarbeiten.

2.4 Vergabe der Straßenbauarbeiten zur Asphaltierung des Wirtschaftsweges in Verlängerung des Güchtweges

Bürgermeisterin Sattler verweist auf die nachstehend abgedruckte Tischvorlage, die den Gemeinderäten vorliegt.

Gemeinde Jestetten
Sanierung des Wirtschaftsweges in Verlängerung des Güchtweges
Vergabe der Erd- und Straßenbauarbeiten

Ausschreibung

Für die Sanierung bzw. Asphaltierung des Wirtschaftsweges in Verlängerung des Güchtweges wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOB zwei Angebote für die Erd- und Straßenbauarbeiten eingeholt.

Angebote

Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führt zu folgendem Ergebnis:

Bieter	Angebotssumme brutto
Klefenz GmbH, 79761 Waldshut-Tiengen	31.695,25 €
Bieter 2	32.784,92 €

Angemessenheit / Auskömmlichkeit des günstigsten Angebotes

Die angebotenen Preise der Firma Klefenz GmbH entsprechen dem ortsüblichen Niveau, das allerdings derzeit sehr hoch ist.

Vergabevorschlag

Aufgrund der geprüften Angebote wird vorgeschlagen, die Firma **Klefenz GmbH** aus Waldshut-Tiengen mit der Ausführung der Erd- und Straßenbauarbeiten für die Asphaltierung des Wirtschaftsweges in Verlängerung des Güchtweges zu beauftragen. Grundlage des Auftrages ist das Einheitspreisangebot der Firma vom 08.10.2019 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto **31.695,25 EUR**. Die Firma besitzt die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Finanzierung der Maßnahme

Für die Maßnahme wurden im Haushaltsplan 2019 im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe von 25.000,00 EUR veranschlagt, als Teilbetrag im Bereich der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens der Straßen, Wege und Plätze. Insgesamt stehen hier derzeit noch Mittel in Höhe ca. 61.000,00 EUR zur Verfügung, sodass auch unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Ausgaben auf dieser Haushaltsstelle für die vorgeschlagene Vergabe eine ausreichende Deckung gewährleistet ist.

Auf Frage von **Gemeinderätin Kettner** zeigt **Ortsbaumeister Roller** auf dem Lageplan, wo sich das zu sanierende Wegestück befindet. Da es dort sehr steil sei, würde regelmäßig Kies- und Erdreich ausgespült. **Gemeinderat Altenburger** bestätigt, dass dieses Ärgernis bereits seit 20 Jahren besteht. Bedenklich sei, dass der Kies ins Regenüberlaufbecken geschwemmt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergabe der Erd- und Straßenbauarbeiten zur Angebotssumme von brutto 31.695,25 € an die Klefenz GmbH in Waldshut-Tiengen zu vergeben.

3.

Neufassung einer Wettbürosteuersatzung

Den Gemeinderäten ist als Sitzungsvorlage neben dem nachstehend abgedruckten Text auch der Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros zugegangen.

Neufassung einer Wettbürosteuersatzung

Gründe der Satzungsneufassung

In der früheren Vergnügungssteuersatzung (bis 17. März 2016) der Gemeinde Jestetten bestand die Möglichkeit Wettbüros anhand des Flächenmaßstabs zur Vergnügungssteuer heranzuziehen. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung konnte dies ab 2016 nicht mehr durchgeführt werden. Der damaligen Rechtsprechung folgend, wurde die Vergnügungssteuersatzung damals auch abgeändert, so dass die Besteuerung von Wettbüros seither nicht mehr möglich war.

Im damaligen Urteil wurde der Flächenmaßstab als unzulässig bezeichnet, allerdings wurde im Urteil vom Juni 2017 der Wetteinsatz als sachgerechter Steuermaßstab angeführt.

Dieser Argumentation folgend, ergibt sich nun die Möglichkeit, in einer gesonderten Wettbürosteuersatzung mit dem Steuermaßstab Wetteinsatz eine entsprechende Steuer zu erheben.

Als Steuersatz schlägt die Verwaltung 4% des Wetteinsatzes vor. Hierzu liegt noch keine Rechtsprechung vor, so dass hier nur der Vergleich mit anderen Kommunen ein Anhaltspunkt für den Steuersatz gibt.

Im Landkreis Waldshut gibt es bisher nur eine Gemeinde mit einer Wettbürosteuersatzung, an der eine Orientierung möglich ist. Der Gemeindefrat hat zu diesem Thema leider auch noch keine Ausführungen gemacht, so dass eine Wettbürosteuer zunächst Neuland ist.

Bürgermeisterin Sattler erläutert, dass es bis jetzt noch recht wenige Wettbürosteuersatzungen gibt, die sich auf den zulässigen Maßstab des Wetteinsatzes berufen. Im Landkreis Waldshut ist Lottstetten bisher die einzige Gemeinde mit einer Wettbürosteuersatzung. Der Steuersatz beträgt dort 4 % des Wetteinsatzes. Eine Umfrage bei anderen Kommunen hat Steuersätze von 3 % in Baden-Baden bis 5 % in Kehl ergeben. Die **Vorsitzende** spricht sich für einen gleichen Steuersatz wie in der Nachbargemeinde aus, da in beiden Gemeinden ohnehin das gleiche Unternehmen tätig ist und man somit vergleichbare Bedingungen schaffen könnte.

Gemeinderätin Steinbeißer fragt nach, wie viele Wettbüros es in Jestetten gibt. **Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass es nur ein Wettbüro gibt, nämlich das Tipico. Es vergrößert aktuell seine Betriebsfläche.

Gemeinderätin Cox-Kübler möchte wissen, was gegen den Höchstsatz von 5 % spricht. **Bürgermeisterin Sattler** kennt nur eine Stadt, die tatsächlich einen Steuersatz von 5 % hat. **Rechnungsamtsleiter Weißenberger** verweist darauf, dass es aktuell noch keine Literatur zu dem relativ neuen Steuermaßstab „Wetteinsatz“ gibt.

Auch **Gemeinderätin Hämmerle** spricht sich für einen Steuersatz von 5 % aus. **Gemeinderat Dr. Schlude** würde zunächst einmal mit einem Steuersatz von 4 % beginnen. Bei Bedarf könne man diesen Steuersatz jederzeit abändern.

Gemeinderat Altenburger stellt die Frage, wie man den Wetteinsatz feststellen und kontrollieren kann. **Rechnungsamtsleiter Weißenberger** stellt fest, dass man sich hier auf die Erklärung des Wettbürobetreibers verlassen muss. Ähnliches gilt auch für die Umsatzsteuererklärungen. Er merkt an dieser Stelle an, dass er aktuell keine Vorstellungen von der Dimension des Steueraufkommens hat. Zu hoch darf der Steuersatz nicht bemessen sein, da sonst die Betreiber den Gemeinden eine erdrosselnde Wirkung vorwerfen könnten. In Lottstetten habe man gute Erfahrungen mit einem Steuersatz von 4 % gemacht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde und Sportwetten in Wettbüros (Wettbürosteuersatzung).

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder
Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros
(Wettbürosteuersatzung)
vom2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 und der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes vom 14.11.2017 hat am der Gemeinderat von Jestetten folgende Satzung beschlossen:

§1
Steuererhebung

Die Gemeinde Jestetten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§2
Steuergegenstand

Das Vermitteln und/oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Ähnliches) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen, unterliegt der Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§3
Steuerschuldner

- (1) **Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Betreiber).**
- (2) **Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.**

- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.

§5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 4 % der Brutto-Wetteinsätze.

§6 Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros. Sie endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2020 bereits betrieben werden, am 01.01.2020.

§7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

§8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet der Gemeinde Jestetten bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht besteht, auf dem von der Gemeinde Jestetten zur Verfügung gestellten Vordruck die Wetteinsätze anzumelden. Der Steuermeldung sind sämtliche Abrechnungen aller Wettterminals aller Wettanbieter beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.
- (2) Werden der Gemeinde Jestetten keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen im Sinne von Abs. 1 vorgelegt, werden die Wetteinsätze geschätzt.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Alle am 01.01.2020 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 sind der Gemeinde Jestetten bis zum 30.03.2020 anzuzeigen.

- (2) Wird ein Wettbüro im Sinne von § 2 nach dem 01.01.2020 eröffnet, ist dies der Gemeinde Jestetten bis zum 15. des auf den Monat der Eröffnung folgenden Monats anzuzeigen.
- (3) Stellt der Betreiber eines Wettbüros im Sinne von § 2 den Betrieb des Wettbüros ein, ist dies der Gemeinde Jestetten bis zum 15. des auf den Monat der Einstellung folgenden Monats anzuzeigen.
- (4) Die Anzeige nach Absatz 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:
 - Anschrift des Wettbüros
 - Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 - Konzessionsnehmer im Sinne von Artikel 1 § 4a Abs. 4 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
 - Angaben darüber, ob und ggf. welche Wetteinsätze neben den Wetteinsätzen für den Konzessionsnehmer erzielt werden
- (5) Die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:
 - Anschrift des Wettbüros
 - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 - Zeitpunkt der Einstellung des Vermittelns oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten
 - Gegebenenfalls Name und Anschrift des zukünftigen Wettbürobetreibers

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Gemeinde Jestetten berechtigt, Wettbüros zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner (§3) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen den Bediensteten der Gemeinde Jestetten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen sowie die Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Meldepflichten nach § 9 nicht nachkommt,
 - b) den Anzeigepflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 - c) trotz Aufforderung nach §11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt sowie die notwendigen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

4.

Überlegung zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 1813 und 1813/15 der Gemarkung Jestetten, Hombergstraße 25 und 27

Den Gemeinderäten ist als Sitzungsvorlage ein Lageplan und ein Auszug aus dem Bebauungsplan zugegangen. Von einem Abdruck wird hier abgesehen. **Bürgermeisterin Sattler** erläutert, dass die Grundstückseigentümerin nordwestlich vom bestehenden Wohnhaus ein Mehrfamilienhaus errichten möchte. Der Bebauungsplan lässt das Bauvorhaben nicht zu. Es stellt sich nun die Frage, ob der Gemeinderat den Bebauungsplan ändern wird oder ob man die Änderung von vornherein wegen der Verfolgung eines Einzelinteresses ablehnen muss. Eine vergleichbare Situation in unmittelbarer Umgebung kann **Bürgermeisterin Sattler** nicht feststellen. Unter Denkmalschutz steht das bestehende Wohnhaus Hombergstraße 25 nicht. Ein Abriss dieses Wohnhauses ist nicht geplant.

Ortsbaumeister Roller zeigt Pläne des Bauvorhabens. Entstehen soll ein dreigeschossiges Gebäude mit 9 Wohnungen, das von der Hombergstraße aus erschlossen wird. Er persönlich kann sich ein so massives Gebäude an dieser Stelle nicht vorstellen. Auch müsste man noch über Details, wie z.B. die Dachneigung sprechen. Es stellt sich heute zunächst einmal die Frage, ob der Gemeinderat grundsätzlich zu einer Änderung des Bebauungsplans bereit wäre.

Bürgermeisterin Sattler wünscht sich heute ebenfalls eine Grundsatzentscheidung. Auch sie ist der Meinung, dass das Ausmaß des Bauvorhabens zu groß ist und auch die Mindestabstände hier nicht ausreichen. Auch **Ortsbaumeister Roller** beurteilt die Situation als zu sehr verdichtet.

Gemeinderat Dr. Schlude hat sich das Bauvorhaben nach der Lektüre der Tagesordnung schlimmer vorgestellt. Ihm persönlich war bereits klar, dass dieses Gelände mittelfristig zur Disposition stehen wird. Der Tagesordnungspunkt war für ihn Anlass, die Perspektiven für Jestetten herauszusuchen. Damals kam man zu dem Schluss, dass eine Überbauung mit Wohnblocks nicht überall hinpasse. Er verweist dazu auf die idyllische Schlossbergstraße. Die hier angesprochenen beiden Grundstücke würden sich zwar grundsätzlich für eine Verdichtung eignen, nicht aber in diesem starken Maße. **Bürgermeisterin Sattler** sieht dies ähnlich. Auch **Gemeinderat Osswald** stimmt dem zu. Man sollte hier nicht auf die maximale Ausnutzung des Grundstückes gehen. Ihm persönlich fehlt zudem eine Aussage der Grundstückseigentümerin zu ihren Plänen für das restliche Grundstück. Von ihrer Lage her sieht er für die beiden Grundstücke eine wichtige städtebauliche Funktion.

Gemeinderat Bierwagen spricht sich grundsätzlich für eine innerörtliche Verdichtung aus, was auch einer grundsätzlichen Haltung des Gemeinderates entspreche. Was die überbaute Fläche betrifft, schlägt er vor sich an der üblichen Grundflächenzahl von z.B. 0,4 zu orientieren. **Ortsbaumeister Roller** betont, dass es der Gemeinderat hier in der Hand hat Einfluss zu nehmen, da es um eine Bebauungsplanänderung geht.

Bürgermeisterin Sattler schlägt vor, notfalls das gesamte Gelände der Grundstückseigentümerin zu überplanen. Auch **Gemeinderätin Cox-Kübler** kann sich nicht mit einer Salamitaktik anfreunden. Ihr fehlt zu diesem Grundstück ein Leitbild. In Bezug auf das Thema Verdichtung stellt sie zur Diskussion, ob man diese um jeden Preis erreichen möchte. Für sie stellt sich die Frage, welche Werte der Gemeinderat erhalten möchte. Dazu gehören z.B. auch Grünflächen. **Bürgermeisterin Sattler** spricht in diesem Zusammenhang den Geschosswohnungsbau im Bivangweg an. Bisher galt im Gemeinderat der Grundsatz Nachverdichtung vor der Ausweisung von neuen Bauflächen. Allerdings müsse man jeweils den Einzelfall berücksichtigen. **Gemeinderätin Cox-Kübler** vermisst eine Grundsatzentscheidung.

Gemeinderat Hartmann betont, dass hinter dem Wunsch der Verdichtung das Ziel steht, mit Land sparsam umzugehen, weil das Kulturland immer mehr verloren geht. Genau darin sieht er ein Leitbild.

Gemeinderat Altenburger hat schon befürchtet, dass die Grundstückseigentümerin auf den beiden Grundstücken drei neue Blocks errichten möchte. Er geht davon aus, dass das bisherige Wohnhaus trotz gegenteiliger Äußerungen der Grundstückseigentümerin nicht ewig stehen bleiben wird. Seiner Ansicht nach sollte man vor der Änderung des Bebauungsplans überlegen, was mit den beiden Grundstücken insgesamt passieren soll. Er könnte sich z.B. eine zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorstellen.

Bürgermeisterin Sattler spricht sich dafür aus, das geplante Bauobjekt zu verkleinern, falls die Grundstückseigentümerin an ihrem Wunsch festhält, das Bestandsgebäude zu erhalten.

Gemeinderätin Kettner spricht den Dorfcharakter von Jestetten an. Abschreckendes Beispiel ist für sie die Gemeinde Neuhausen, die viele Bestandsimmobilien abgerissen hat und neu baut. Der Charakter einer Gemeinde geht dadurch verloren. Sie spricht sich zwar grundsätzlich für die Nachverdichtung aus, bei diesem Standort tue es ihr allerdings weh.

Gemeinderat Osswald gibt zu bedenken, dass auch ohne Änderung des Bebauungsplans ein Wohnblock nach dem Standardmuster möglich wäre, wenn man das Wohngebäude eines Tages abreist. Er spricht sich für die Änderung des Bebauungsplans aus, allerdings nur für die beiden Grundstücke im Ganzen.

Gemeinderat Dr. Schlude spricht sich grundsätzlich für eine Verdichtung aus. Allerdings müsse man berücksichtigen, was zur Grundstückssituation passe. Ein Wohnblock bringe andere soziale Strukturen mit sich. Als Beispiel führt er das Gelände der ehem. Gummifabrik an, wo die Verdichtung gut passe. **Bürgermeisterin Sattler** ergänzt, dass der Gemeinderat bei einer Nachverdichtung immer die Maßstäblichkeit im Blick gehabt hat. Als Beispiel nennt sie die Bebauungsplanänderung im Höfle. Ihr ist es bewusst, dass man als Nachbar die Situation immer anders beurteilen wird.

Gemeinderat Osswald wertet die Planungshoheit einer Gemeinde als hohes Gut. Ihm persönlich tut es immer dann weh, wenn der Gemeinderat diese Planungshoheit nicht hat. **Bürgermeisterin Sattler** spricht die theoretische Möglichkeit an, das gesamte Gemeindegebiet auf einen möglichen Planungsbedarf hin zu durchforsten. Sie empfiehlt diese Vorgehensweise nicht, da sie nicht nur schwierig sei, sondern auch zu zweischneidigen Ergebnissen führen könnte. Die meisten Grundstücke sind bereits überplant. Eleganter wäre ihrer Ansicht nach eine Stellplatzsatzung über das gesamte Gemeindegebiet, in der man grundsätzlich zwei Stellplätze pro Wohnung festschreiben könnte. Eine Bebauungsplanänderung für ein Einzelgrundstück von beispielsweise 600 m² Größe ist nicht erlaubt und widerspricht auch dem Sinn eines Bebauungsplans.

Gemeinderat Bierwagen fragt nach, ob es auch möglich ist, den Bebauungsplan so aufzustellen, dass dort kein Baufenster mehr ist wo aktuell noch das alte Wohnhaus steht. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass die Eigentümerin nicht alles machen kann wie es ihren persönlichen Wünschen entspricht. Das bestehende Baufenster würde allerdings bleiben. Wenn die Bauherrin das Wohnhaus später einmal abreisen sollte, kann sie an dieser Stelle kein größeres Gebäude bauen als das aktuell bestehende Wohnhaus. Was das geplante neue Gebäude betrifft, spricht sie sich für eine Reduzierung der Größe aus. **Gemeinderätin Hämmerle** ergänzt, dass auf jeden Fall zwei Stellplätze pro Wohnung gefordert werden sollen.

Gemeinderätin Cox-Kübler wünscht sich eine Übersicht darüber was in nächster Zeit erschlossen werden wird. Bei Planungen muss man sich die Frage stellen, wie Jestetten in den

nächsten 10-20 Jahren aussehen sollte. **Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass es solche Pläne gibt. Entwicklungsziele für Jestetten seien eher ein Thema für eine Klausurtagung.

Der Gemeinderat stimmt bei 1 Gegenstimme (GR Dr. Schlude) und 1 Enthaltung (GR'in Cox-Kübler) einer grundsätzlichen Bereitschaft zur Änderung des Bauungsplans zu. Eine Nachverdichtung wird grundsätzlich positiv gesehen, allerdings nicht in dem vorgeschlagenen Ausmaß. Mit der Grundstückseigentümerin soll nachverhandelt werden. Ziel ist eine Konzeption für das gesamte Grundstück. Wenn die Grundstückseigentümerin am Erhalt des Wohnhauses festhält, muss sie das geplante neue Gebäude deutlich verkleinern.

5.

Finanzielle Unterstützung der Vereine aus Anlass des 1150-jährigen Gemeindejubiläums in beiden Ortsteilen

Bürgermeisterin Sattler berichtet von der Bürgerkonferenz, die im Juli und der ersten Sitzung des Organisationskomitees, die am 18.09.2019 stattgefunden hat. Man hat sich dort dafür ausgesprochen, zwei Hauptanlässe in den beiden Ortsteilen durchzuführen. Am 24.09.2019 hat sich eine Bürgerin bei ihr gemeldet und angeboten, die Leitung des Organisationskomitees für den Ortsteil Altenburg zu übernehmen. Geplant ist dabei z.B. ein Brunnenfest in Kombination mit einem historischen Markt. Die Bürgerin hat bei der Vorsitzenden wegen einer Anschubfinanzierung bzw. eines Zuschusses der Gemeinde für die Finanzierung einer attraktiven Musikband nachgefragt. Die Kosten werden sich auf etwa 3.500 € belaufen. **Bürgermeisterin Sattler** schlägt vor, die Organisationskomitees in beiden Ortsteilen mit dem gleichen Betrag zu unterstützen. Auch in Jestetten könnte das Geld für die Finanzierung einer Musikband verwendet werden oder auch für einen anderen Zweck, wie z.B. ein Zelt, einen WC-Wagen, für Werbung etc. Die Vereine sollen nach Vorstellung von **Bürgermeisterin Sattler** das Geld selbst bewirtschaften und nach den Feierlichkeiten mit der Gemeinde abrechnen. Sie schlägt einen runden Betrag von jeweils 5.000 € vor. Die Entscheidung muss bereits jetzt getroffen werden, da gute Bands frühzeitig reserviert werden müssen.

Gemeinderat Hartmann hält diesen Vorschlag für völlig richtig. Es handelt sich bei dieser 1150 Jahrfeier um einen kulturellen Anlass mit wichtiger Bedeutung für Jestetten. Auch **Gemeinderätin Bäumle** stimmt diesem Vorschlag mit Blick auf die Motivation der Vereine zu. Auch **Gemeinderat Osswald** sieht dies ähnlich und merkt an, dass solche Festveranstaltungen für Vereine oftmals mehr Last als Lust bedeuten. **Gemeinderätin Steinbeißer** fragt nach, welche Nachweise von den Vereinen verlangt werden sollen. **Rechnungsamtsleiter Weißenberger** spricht die Haushaltssystematik an. Für ihn ist wichtig, in welchem Jahr die Auszahlung erfolgen soll und ob Anzahlungen notwendig sind. **Bürgermeisterin Sattler** sieht hier einen Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2021. Bei der heutigen Entscheidung würde es sich um eine Verpflichtungsermächtigung handeln. Das Geld wird voraussichtlich erst im Jahr 2021 fließen. Auch **Gemeinderat Bierwagen** geht davon aus, dass die Vereine das Geld notfalls vorschießen könnten, wenn jetzt schon eine Anzahlung fällig werden würde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den jeweiligen Organisationskomitees der Vereine in beiden Ortsteilen aus Anlass des 1150-jährigen Gemeindejubiläums jeweils 5.000 € zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeisterin Sattler bedankt sich an dieser Stelle schon einmal bei der im Publikum anwesenden Bürgerin für die Bereitschaft, die Leitung des Organisationskomitees Altenburg zu übernehmen.

6.

Bekanntgaben

6.1 der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung am 19.09.2019

6.1.1 Veräußerung des Gewerbegrundstücks Flst.Nr. 5011 mit 2.313 m² im Gewerbegebiet „Stieg“

Bürgermeisterin Sattler gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, das Grundstück Flst.Nr. 5011 der Gemarkung Jestetten für 50 €/m² zu verkaufen. In den Vertrag soll eine Klausel aufgenommen werden die sicherstellt, dass die Erwerberin das Grundstück zu dem von ihr genannten Zweck verwendet.

6.1.2 Erwerb von mehreren Waldgrundstücken im Altenburger Wald, Gewanne „Dach-sener Halde“, „Hinterletz“ und „Hinterm Kloster“

Bürgermeisterin Sattler gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat 6 Waldgrundstücke zum Preis von 30.585,60 € bzw. 1,20 €/m² zu erwerben.

6.1.3 Entscheidung über das künftige Vorgehen bei Anträgen auf Altersteilzeit

Die **Vorsitzende** gibt bekannt, dass der Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte auf die Beschäftigten der Gemeinde Jestetten angewandt werden soll. Beamte und geringfügig Beschäftigte werden von dieser Regelung nicht erfasst.

6.1.4 Versetzung in den Ruhestand

Bürgermeisterin Sattler gibt bekannt, dass der Gemeinderat dem Antrag von Herrn H. auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.01.2020 zugestimmt hat.

6.2 Sonstige Bekanntgaben

6.2.1 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.Nr. 2662, Gemarkung Altenburg, Im Niederfeld 39

Bürgermeisterin Sattler gibt das Bauvorhaben bekannt, das vollständig den Bauvorschriften entspricht. **Ortsbaumeister Roller** zeigt Pläne dazu.

6.2.2 Personalangelegenheiten

Bürgermeisterin Sattler gibt bekannt, dass Frau K. zum 01.11.2019 für die Verlässliche Grundschule als Nachfolgerin von Frau G. eingestellt worden ist. Frau K. ist der Gemeinde Jestetten bereits bekannt von einer früheren Tätigkeit im Kindergarten Kunterbunt.

Bürgermeisterin Sattler gibt ferner bekannt, dass Herr S. der bisher für den Schließ- und Reinigungsdienst für das Friedhofs-WC Jestetten zuständig war, aus gesundheitlichen Gründen gekündigt hat. Als Nachfolger wurde zum 01.10.2019 Herr G. eingestellt.

7.

Verschiedenes

7.1 Drohender Hangrutsch entlang der Volkenbachstraße

Gemeinderat Weißenberger hat festgestellt, dass offenbar der Entwässerungsgraben entlang der Volkenbachstraße auf der linken Seite in Fahrtrichtung Rheinau zugescho-ben worden ist. Das Wasser wird vom Hang zunächst wie ein Schwamm gespeichert und drängt anschließend ungehindert auf die Straße. Er befürchtet einen Hangrutsch. **Bürgermeisterin Sattler** sichert zu, den Landkreis zu informieren.

7.2 Baumaßnahmen in der Dorfstraße

Gemeinderätin Kettner erkundigt sich, was aktuell in der Dorfstraße gebaut wird. Der **Ortsbaumeister** erklärt, dass es sich um Wasser-, Strom- und Abwasseranschlüsse zum Töbeleweg handelt, die komplett neu gemacht werden müssen. Es hat mehrere Setzungen gegeben. Die Straße wird entweder am Montag oder Dienstag asphaltiert.

7.3 Straßenbeleuchtung entlang der Löhr

Gemeinderätin Steinbeißer regt an, die Straße über die Löhr zu beleuchten. Sie wird stark von Radfahrern benutzt, die bei Dunkelheit nichts sehen können. Sollte eine Beleuchtung nicht in Frage kommen, sollte man zumindest eine Seitenmarkierung der Straße in Erwägung ziehen. **Bürgermeisterin Sattler** spricht sich grundsätzlich gegen eine Beleuchtung aus und führt den Aspekt der Lichtverschmutzung an. Der **Ortsbaumeister** ergänzt, dass eine Markierung der Seitenstreifen bei Wirtschaftswegen unüblich ist. Dem Weg würde auf diese Weise eine zu große Bedeutung zukommen.

7.4 Sachstand der Baumaßnahmen in der Birretstraße/Greuthweg

Gemeinderat Hartmann fragt nach, wie weit die Baumaßnahmen gediehen sind. **Ortsbaumeister Roller** erläutert, dass aktuell die Verkabelungsarbeiten laufen. Die Tiefbauarbeiten sind weitgehend abgeschlossen. Die Straße soll noch in diesem Jahr wieder befahrbar sein. Allerdings noch ohne Feinbelag. Er merkt an, dass Kanalarbeiten im Bestand immer sehr zeitintensiv sind.

7.5 Gauben auf dem Grundstück Neunkircher Straße 13

Gemeinderätin Bäumlé fragt nach, wann der Grundstückseigentümer die rechtswidrig errichteten Gauben entfernen wird. Sie möchte ferner wissen, was passiert, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommen wird. **Bürgermeisterin Sattler** spricht sich dafür aus noch etwas abzuwarten. Das Landratsamt ist für weitere Maßnahmen zuständig.

7.6 Multifunktionsplatz

Gemeinderat Dr. Schlude erkundigt sich bis wann mit der Einweihung des Multifunktionsplatzes gerechnet werden kann. Der **Ortsbaumeister** führt aus, dass aktuell noch die Bande und verschiedene kleinere Teile fehlen. **Bürgermeisterin Sattler** berichtet, dass, wenn überhaupt, eine Einweihung erst im nächsten Jahr stattfindet.

8.

Frageviertelstunde

8.1 Überlegung zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 1813 und 1813/15 der Gemarkung Jestetten, Hombergstraße 25 und 27

Ein Bürger fragt zu TOP 4, was die Bauherrin bauen könnte, wenn sie das vorhandene Wohnhaus abreißen würde. Müsste sie sich dann auf ein zweistöckiges Gebäude beschränken? **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass es für dieses Gebäude Vorgaben im bestehenden Bebauungsplan gibt. Nach dem aktuellen Rechtsstand dürfte sie nach dem Abriss des Gebäudes wieder ein vergleichbares Objekt bauen. Bei dem Wohnhaus von dem Bürger dagegen sähe die Situation anders aus. Da das Haus im Außenbereich steht, würde es nach einem Abriss seinen Bestandsschutz verlieren.

Vorsitzende

Gemeinderat:

Schriftführerin